

GEMEINDEORDNUNG
(vom 23. November 1995)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

1. Kapitel: **Geltungsbereich**

Artikel 1

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) die Organisation;
- b) den Finanzhaushalt;
- c) das Verfahren und die Rechtsmittel sowie
- d) die Grundsätze für die Erhebung der Gemeindegebühren.

² Vorbehalten bleiben:

- a) die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts;
- b) besondere Rechtserlasse der Gemeindeversammlung, insbesondere die Bau- und Zonenordnung, das Kanalisationsreglement, das Wasserversorgungsreglement, die Verordnung über die Wasserkommission, die Dienst- und Besoldungsverordnung für die Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Altdorf und die Feuerwehrrordnung.

2. Kapitel: **Organisation**

1. Abschnitt: *Organe*

Artikel 2

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) ...²⁾
- d) der Schulrat

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ Aufgehoben gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 5. Juni 2008

1.11

(Aug. 2009)

- e) die Rechnungsprüfungskommission
- f) die Baukommission
- g) die Wasserkommission

2. Abschnitt: *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

² Das Stimmrecht berechtigt, an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie Gemeindeinitiativen zu unterzeichnen.

³ Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 4 Unvereinbarkeiten

¹ Niemand darf gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehreren Gemeindeorganen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis g) sein, soweit diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

² Den vollamtlichen Angestellten der Einwohnergemeinde ist es untersagt, einem Gemeindeorgan nach Absatz 1 anzugehören. Ausgenommen sind Lehrpersonen sowie Personen in nebenamtlichen Funktionen.

Artikel 5 Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis g) angehören.

Artikel 6 Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand bestimmt, wann ein Mitglied oder die protokollführende Person eines Gemeindeorgans im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis g) beziehungsweise der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin den Ausstand zu wahren hat.

¹ RB 2.2321

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

¹ Ein Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis g) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

² Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 8 Beschlussfassung

¹ Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Wahlen der Gemeindeorgane der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.

² Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Erhalten bei Wahlen mehrere Kandidierende gleich viele Stimmen, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 9 Amtsdauer und -antritt

¹ Die Amtsdauer für alle Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Bst. b) bis g) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

² Die Amtsübergabe hat mit einem Protokoll zu erfolgen.

Artikel 10 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹ Alle Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

² Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Artikel 11 Amtszwang

Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung.

Artikel 12 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen der Offenen Dorfgemeinde sind öffentlich.

² Die Sitzungen und Beratungen der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

1.11

(Aug. 2009)

Artikel 13 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ nach sich.

3. Abschnitt: *Gemeindeversammlung*

Artikel 14 Begriff

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

² Sie nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Dorfgemeinde oder an der Urne wahr

Artikel 15 Offene Dorfgemeinde a) Zuständigkeit

Abstimmungen und Wahlen, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Offene Dorfgemeinde vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.

Artikel 16 b) Abstimmungen

Die Offene Dorfgemeinde ist namentlich zuständig:

- a) die Befugnisse der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 110 Buchstabe a), b), c), f) und g) der Kantonsverfassung¹⁾ auszuüben;
- b) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen²⁾;
- c) die Berichte der übrigen Gemeindeorgane entgegenzunehmen;
- d) die ihr in dieser Gemeindeordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen;
- e) neue einmalige Nettoausgaben bis Franken 250'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- f) jährlich wiederkehrende neue Nettoausgaben zu beschliessen, sofern die Gesamtausgabe über die Jahre Franken 250'000.– nicht übersteigt;
- g) Vorfinanzierungen zu beschliessen;
- h) den Steuerfuss festzusetzen.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 20. November 2003, in Krafttreten mit Annahme durch die Offene Dorfgemeinde

Artikel 17 c) Wahlen

¹ An der Offenen Dorfgemeinde werden die Personen gewählt für:

- a) das Vermittleramt und dessen Stellvertretung
- b) die Baukommission
- c) die Wasserkommission
- d) die Rechnungsprüfungskommission
- e) die Stimmzähler und Stimmzählerinnen
- f) ...¹⁾

² Artikel 6, 9 Absatz 1, 10 und 11 dieser Gemeindeordnung finden auf das Vermittleramt und dessen Stellvertretung sowie auf die Stimmzähler und Stimmzählerinnen sinngemäss Anwendung. ...¹⁾

Artikel 18 d) Einberufung

Die Offene Dorfgemeinde wird einberufen:

- a) auf Anordnung des Gemeinderates;
- b) infolge beschlossener Vertagung.

Artikel 19 e) Auskündigung

¹ Die Offene Dorfgemeinde ist spätestens zwanzig Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukünden. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist auf der Gemeindeganzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

² Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Artikel 20 f) Vorsitz

Der Gemeindepräsident beziehungsweise die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den Vizepräsidenten beziehungsweise die Vizepräsidentin. Sind beide verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

Artikel 21 g) Protokoll

¹ Der Gemeindeganzschreiber beziehungsweise die Gemeindeganzschreiberin führt das Protokoll der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfall führt die Stellvertretung das Protokoll.

¹⁾ Aufgehoben durch das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG/SchKG) vom 1. Dezember 1996 (RB 9.2421)

1.11

(Aug. 2009)

² Das Protokoll ist jeweils während acht Tagen vor Zusammentritt der nächsten Offenen Dorfgemeinde auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen, sofern es nicht auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

³ Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt.

Artikel 22 h) Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Gemeindegeweiβel beziehungsweise die Gemeindegeweiβelin. Bei Bedarf bietet der Gemeinderat zusätzliche Mitglieder zur Stimmenzählung auf.

Artikel 23 i) Verhandlung

¹ Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Sie können aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze verwiesen werden. Die Presse hat in jedem Fall Zutritt.

² Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluss erkennt.

Artikel 24 k) Antragsrecht

¹ Die Offene Dorfgemeinde beschliesst auf Antrag des für das betreffende Geschäft zuständigen Gemeindeorgans. Der Antrag wird vom Vorsitzenden beziehungsweise von der Vorsitzenden oder einer von ihm beziehungsweise ihr mit der Berichterstattung beauftragten Person erläutert.

² Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

Artikel 25 l) Anfragerecht

Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von einer Vertretung der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Artikel 26 m) Vorschlagsrecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Offenen Dorfgemeinde fällt, durch den Gemeinderat vorzuschlagen. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

² Bei Annahme des Vorschlages hat der Gemeinderat in der Regel an der nächsten Offenen Dorfgemeinde Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 27 n) Abstimmungs- und Wahlarten

¹ Die Offene Dorfgemeinde trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr.

² Die Urnenabstimmung kann gestützt auf den Antrag einer anwesenden Person von der Versammlung beschlossen werden.

Artikel 28 o) Abstimmungsverfahren

¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

³ Die Abstimmung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- b) Stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge beziehungsweise der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass
 - zuerst die Anträge einzelner stimmberechtigter Personen je zu zweien einander gegenübergestellt werden,
 - nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des zuständigen Gemeindeorgans gegenübergestellt wird.

Artikel 29 p) Wahlverfahren

¹ Bei Wahlen bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte¹⁾ ist anwendbar.

1.11

(Aug. 2009)

² Sofern das Antragsrecht nicht dem Gemeinderat zusteht, fordert der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende die an der Versammlung Anwesenden auf, der Offenen Dorfgemeinde Wahlvorschläge zu machen.

³ Ist die Zahl der aus der Versammlungsmitte Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, es werde Auszählung verlangt. Steht das Antragsrecht dem Gemeinderat zu, ist in jedem Falle auszuzählen.

⁴ Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden, kommt Absatz 1 zur Anwendung.

Artikel 30 q) Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die stimmenden Personen ausgezählt werden.

Artikel 31 Urnenabstimmungen und -wahlen a) Abstimmungen

Der Abstimmung unterliegen:

a) ...¹⁾

b) neue einmalige Nettoausgaben, die Franken 250'000.– im Einzelfall übersteigen;

c) jährlich wiederkehrende neue Nettoausgaben, sofern die Gesamtausgabe über die Jahre Franken 250'000.– übersteigt;

d) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾;

e) gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung²⁾.

Artikel 32 b) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt an der Urne:

a) die der Gemeinde zustehenden Landräte nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung;

b) den Gemeinderat;

c) ...³⁾

d) den Schulrat.

Artikel 33 c) Verfahren

Das Verfahren für Abstimmung und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung²⁾ und der kantonalen Gesetzgebung.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 20. November 2003, in Krafttreten mit Annahme durch die Offene Dorfgemeinde

²⁾ RB 1.1101

³⁾ Aufgehoben gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 5. Juni 2008

Artikel 34 d) Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten beziehungsweise der Gemeindepräsidentin, deren Stellvertretung, Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber beziehungsweise der Gemeindeschreiberin, dem Leiter beziehungsweise der Leiterin der Finanzabteilung, dem Gemeindeweibel beziehungsweise der Gemeindeweibelin sowie den Stimmenzählern und Stimmenzählerinnen.

² Der Gemeindeschreiber beziehungsweise die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.

³ Vor jeder Abstimmung oder Wahl legt der Gemeinderat die Zusammensetzung des Urnenbüros fest und bietet die erforderliche Anzahl Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen auf. Aus den Mitgliedern des Urnenbüros bestimmt er einen Ausschuss. Dieser besteht aus dem Gemeindepräsidenten beziehungsweise der Gemeindepräsidentin oder deren Stellvertretung, dem Gemeindeschreiber beziehungsweise der Gemeindeschreiberin sowie einem bis fünf Mitgliedern des Urnenbüros.

⁴ Der Ausschuss koordiniert und kontrolliert die Auszählung. Er entscheidet über Zweifelsfälle.

⁵ Der Gemeinderat erlässt Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros.

4. Abschnitt: *Gemeinderat*

Artikel 35 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, dem Vizepräsidenten beziehungsweise der Vizepräsidentin, dem Verwalter beziehungsweise der Verwalterin, dem Sozialvorsteher beziehungsweise der Sozialvorsteherin und drei Mitgliedern.

Artikel 36 Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig, für die Einwohnergemeinde zu handeln.

Artikel 37 Stellung

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde und vertritt sie nach aussen.

1.11

(Aug. 2009)

Artikel 38 Befugnisse a) im Allgemeinen

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ zustehen.

² Er hat namentlich:

- a) die ihm in der Kantonsverfassung¹⁾ übertragenen Befugnisse wahrzunehmen;
- b) die ihm in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, in dieser Gemeindeordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen;
- c) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder die Wahl nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;
- d) die Finanzverwaltung der Gemeinde zu besorgen;
- e) die Kompetenz, neue Nettoausgaben bis zu insgesamt Franken 150'000.– pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Franken 25'000.– nur übersteigen darf, wenn vorgängig die Rechnungsprüfungskommission angehört wird;
- f) die Kompetenz, Grundstücke ins Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- g) die für den Finanzhaushalt der Gemeinde notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen;
- h) ein Leitbild für die gemeindliche Tätigkeit zu erstellen;
- i) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten.

Artikel 39 b) Übertragung

¹ Der Gemeinderat kann in einem Reglement selbständige Entscheidungsbefugnisse, mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a), sowie die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen nimmt in der Regel ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz.

² Aufgaben von geringerer Bedeutung können auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

Artikel 40 Ressortbildung a) im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

¹⁾ RB 1.1101

² Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 41 b) Aufgaben

¹ Die Ressortleitung hat die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu erarbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich eine andere Vertretung bestellt.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Artikel 42 Kollegium, Zirkularbeschlüsse

¹ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

² Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Artikel 43 Informationspflicht

¹ Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse hieran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

² Die Gemeindkanzlei erlässt Pressemitteilungen gemäss Weisungen des Gemeinderates. In der Regel legt der Gemeinderat den zu publizierenden Text fest.

Artikel 44 Das Gemeindepräsidium
a) Stellung

¹ Der Gemeindepräsident beziehungsweise die Gemeindepräsidentin vertritt den Gemeinderat nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber beziehungsweise der Gemeindeschreiberin.

² Er beziehungsweise sie führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Gemeinderates.

³ Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den Vizepräsidenten beziehungsweise die Vizepräsidentin. Sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Gemeinderatsmitglied.

1.11

(Aug. 2009)

Artikel 45 b) Präsidialverfügung

¹ Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügungen des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zwischen zwei Sitzungen erledigt werden.

² Der Gemeinderat ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher materieller Präsidialverfügungen durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Artikel 46 Sitzungen a) Einberufung

¹ Der Gemeindepräsident beziehungsweise die Gemeindepräsidentin beruft die Sitzungen des Gemeinderates in der Regel schriftlich ein unter der Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenauflage.

² Der Gemeinderat beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand er seine ordentlichen Sitzungen abhält.

³ Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Gemeindepräsidenten beziehungsweise der Gemeindepräsidentin einberufen oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

Artikel 47 b) Teilnahmepflicht

¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Gemeindepräsidenten beziehungsweise der Gemeindepräsidentin unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

² Der Gemeindeschreiber beziehungsweise die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

Artikel 48 c) Protokoll

¹ Der Gemeindeschreiber oder beziehungsweise die Gemeindeschreiberin oder deren Stellvertretung führt und unterzeichnet das Protokoll.

² Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält die Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Jedes Gemeinderatsmitglied kann Protokollierung seines Antrages verlangen. Für jedes mit Beschluss verabschiedete Geschäft ist ein Protokollauszug zu erstellen.

³ Das Protokoll wird allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung.

⁴ In dringenden Fällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

Artikel 49 Verhandlung
 a) Verhandlungsgegenstände

Der Gemeindepräsident beziehungsweise die Gemeindepräsidentin bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 50 b) Grundlagen

¹ Die Geschäfte werden in der Regel aufgrund schriftlicher Anträge der zuständigen Verwaltungsabteilungen, Gemeinderatsmitglieder beziehungsweise Ressortleitung oder Kommissionen beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in dringenden Fällen gestattet.

² Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen. Bei umfangreichen Geschäften sind sie vor der Sitzung und bis zur Protokollgenehmigung zur Einsicht auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.

Artikel 51 c) Berichterstattung und Umfrage

¹ Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Gemeinderatsmitglied beziehungsweise die zuständige Ressortleitung Bericht.

² Danach erhalten die übrigen Gemeinderatsmitglieder in der Umfrage der Reihe nach das Wort, wie es vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort wird solange erteilt, bis Schluss der Umfrage beantragt und beschlossen wird.

Artikel 52 d) Anträge

¹ Die Gemeinderatsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

² Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 53 e) Abstimmungen und Wahlen

¹ Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.

1.11

(Aug. 2009)

² Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 54 f) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

Artikel 55 Weisungen

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen erlassen, welche die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung näher ausführen.

5. Abschnitt: *Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst*¹⁾

Artikel 56 Regionaler Sozialrat¹⁾

¹ Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinden. Er konstituiert sich selbst.

² Der Sozialvorsteher beziehungsweise die Sozialvorsteherin ist als Vertretung der Einwohnergemeinde von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrates.

Artikel 57 Aufgaben¹⁾

Der regionale Sozialrat erfüllt die Aufgaben, welche das Sozialhilfegesetz²⁾ der Einwohnergemeinde überträgt.

Artikel 58 Professioneller Sozialdienst¹⁾

¹ Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz³⁾.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 5. Juni 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008

²⁾ RB 20.3421

³⁾ RB 20.3421

² Dem professionellen Sozialdienst kann die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde als Vormundschaftsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Artikel 59 Vertragsabschluss ¹⁾

¹ Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgt durch Abschluss eines öffentlichrechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch Abstimmung an der Offenen Dorfgemeinde zu beschliessen, ändern oder aufzuheben.

² Für den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 60

Aufgehoben.²⁾

6. Abschnitt: *Schulrat*

Artikel 61 Zusammensetzung

¹ Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, einem Vizepräsidenten beziehungsweise einer Vizepräsidentin, dem Verwalter beziehungsweise der Verwalterin und zwei Mitgliedern.¹⁾

² Das Sekretariat des Schulrates wird vom Schuladministrator beziehungsweise der Schuladministratorin geführt. Er beziehungsweise sie hat die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Artikel 62 Zuständigkeit

Der Schulrat erfüllt die der Einwohnergemeinde durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Schul- und Erziehungswesen.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 5. Juni 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008

²⁾ Aufgehoben gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 5. Juni 2008

1.11

(Aug. 2009)

Artikel 63 Befugnisse

Der Schulrat hat namentlich:

- a) die ihm in der Kantonsverfassung¹⁾ und in der Gesetzgebung übertragenen Befugnisse wahrzunehmen;
- b) die Kompetenz, neue Nettoausgaben bis zu Franken 40'000.– pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Franken 10'000.– nur übersteigen darf, wenn vorgängig die Rechnungsprüfungskommission angehört wird;
- c) die Kompetenz, für die in der Schulordnung des Kantons Uri²⁾ genannten Stufen der Volksschulen, inklusive Kindergarten, Neuanstellungen von Lehrpersonen für ein Schuljahr vorzunehmen, sofern die grössere Schülerzahl zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht voraussehbar war. Die Rechnungsprüfungskommission ist in solchen Fällen zu informieren.

Artikel 64 Verweis

Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 55 sind auf den Schulrat sinngemäss anzuwenden.

7. Abschnitt: *Rechnungsprüfungskommission*

Artikel 65 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin und sechs Mitgliedern.

² Mitglieder der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) sowie Gemeindeangestellte sind nicht wählbar.

³ Das Sekretariat der Rechnungsprüfungskommission wird von einer vom Gemeinderat bestimmten Person geführt. Diese hat die administrativen Geschäfte der Rechnungsprüfungskommission zu erledigen und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

⁴ Behördenmitglieder sowie Gemeindeangestellte stehen der Rechnungsprüfungskommission als Auskunftspersonen zur Verfügung.

Artikel 66 Zuständigkeit

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Organe der Einwohnergemeinde und ihrer Verwaltungszweige mit Einschluss der selbständigen Anstalten.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 10.1111

² Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und erstattet ihr dazu schriftlich Bericht und Antrag. Ausserdem hat sie den übrigen Gemeindeorganen über alle Feststellungen im Rahmen ihrer Befugnisse schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Massnahmen vorzuschlagen.

Artikel 67 Befugnisse
a) als Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan

¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat namentlich:

- a) die Jahresrechnung mit Einschluss aller Spezialrechnungen sowie der bewilligten Kredite auf ihre rechnerische Richtigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushalts gemäss Artikel 76 zu prüfen;
- b) die Kassen, Bücher und Wertschriften zu kontrollieren;
- c) das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

² Sie ist zur Durchführung der notwendigen Kontrollen verpflichtet und nimmt dabei unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Revisionen vor.

³ Die Rechnungsprüfungskommission kann nach Anhören des Gemeinderates zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausserhalb der Verwaltung stehende Fachleute beziehen.

Artikel 68 b) als Finanzberatungsorgan

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den jährlichen Voranschlag und alle Kreditvorlagen nach den in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a) erwähnten Grundsätzen.

² Sie steht dem Gemeinderat bei der Finanzplanung als beratendes Organ zur Seite.

Artikel 69 Einsichtsrecht

¹ Der Rechnungsprüfungskommission ist zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse Einsicht in das Rechnungswesen der Gemeinde in allen Verwaltungszweigen zu gewähren. Dabei ist ihr jeder mögliche Aufschluss unter Vorlage der Protokolle, Finanzbeschlüsse, Verträge, Rechnungsbelege usw. zu erteilen. Sie kann auch Augenscheine vornehmen.

² Der Rechnungsprüfungskommission sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und Schulrates sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen, welche den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten betreffen.

1.11

(Aug. 2009)

Artikel 70 Verweis

¹ Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 54 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anzuwenden.

² Informationen der Rechnungsprüfungskommission gemäss Artikel 43 sind vorgängig mit dem Gemeinderat abzusprechen.

8. Abschnitt: *Baukommission und Wasserkommission*

Artikel 71 Verweis

¹ Für die Baukommission und die Wasserkommission gelten die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) vorbehaltenen speziellen Gemeindeerlasse.

² Artikel 40 bis 55 sind auf die Baukommission sinngemäss anzuwenden.

³ Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 55 sind auf die Wasserkommission sinngemäss anzuwenden.

⁴ Wird das Sekretariat der in Absatz 1 erwähnten Kommissionen von einem Kommissionsmitglied geführt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.

9. Abschnitt: *Kommissionen*

Artikel 72 Einsetzung

¹ Die Gemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Unter Vorbehalt von Artikel 39 verbleibt die Entscheidungsbefugnis jedoch beim jeweiligen Gemeindeorgan.

Artikel 73 Zusammensetzung

¹ Das betreffende Gemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt das Präsidium sowie das Sekretariat, welches die Geschäfte der Kommission vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen hat.

² Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Artikel 74 Aufgaben

¹ Die Aufgaben nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

² Die Aufgaben ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten.

Artikel 75 Verweis

¹ Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 54 sind auf die Kommissionen sinngemäss anzuwenden.

² Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied geführt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.

3. Kapitel: **Finanzordnung**

Artikel 76 Grundsätze des Finanzhaushalts

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Konjunkturgerechtigkeit, der Verursacherfinanzierung, der Vorteilsabgeltung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern.

Artikel 77 Übergeordnetes Recht

Die Haushaltsführung, insbesondere die Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Finanzplan, erfolgt nach den Vorschriften des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden¹⁾.

Artikel 78 Gemeindevermögen

¹ Das Vermögen der Einwohnergemeinde umfasst die Vermögenswerte, insbesondere die Liegenschaften, des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens.

² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit realisiert werden können.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Artikel 79 Begriffe
a) Gebundene und neue Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht.

¹⁾ RB 3.2136

1.11

(Aug. 2009)

² Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn die Gemeinde ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um ihre Sicherheit zu wahren.

³ Der Gemeinderat entscheidet über tatsächlich gebundene Ausgaben.

⁴ Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist.

Artikel 80 b) Vorfinanzierungen

¹ Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.

² Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

Artikel 81 c) Kreditarten

Die Begriffe Verpflichtungskredit, Zusatzkredit und Kreditübertretung, Zahlungskredit und Kreditüberschreitung und Nachtragskredit bestimmen sich nach Artikel 3 bis 5 des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden¹⁾.

Artikel 82 d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben gemäss Artikel 16 und 31 sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmehausfälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen usw.;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

Artikel 83 Voranschlag und Steuerfuss

a) Voranschlag

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde den Voranschlag zur Verabschiedung.

¹⁾ RB 3.2136

² Der Schulrat erarbeitet den Vorschlag für seinen Zuständigkeitsbereich und unterbreitet ihn dem Gemeinderat, ...¹⁾

³ Werden neue Ausgaben von mehr als Franken 100'000.– in den Voranschlag aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Franken 100'000.– übersteigenden Betrag erhöht, ist der Offenen Dorfgemeinde eine Begründung abzugeben und von dieser separat Beschluss zu fassen.

Artikel 84 b) Steuerfuss

Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung ausgleicht. Er kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder durch Vorfinanzierungen gedeckt ist.

Artikel 85 c) Zeitpunkt der Festsetzung

Voranschlag und Steuerfuss müssen vor Beginn des Rechnungsjahres festgesetzt werden. Sind diese Beschlüsse nicht rechtzeitig vollstreckbar, kann der Gemeinderat die für die Verwaltung unerlässlichen Ausgaben tätigen.

Artikel 86 Rechnung

¹ Der Gemeinderat legt der Offenen Dorfgemeinde nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zur Verabschiedung vor.

² Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden. Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Aufgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

³ Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

⁴ Der Gemeinderat und die übrigen Gemeindeorgane orientieren die Offene Dorfgemeinde anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen sowie über Kreditüberschreitungen und Kreditüber tretungen.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 5. Juni 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008

1.11

(Aug. 2009)

Artikel 87 Grundstücke im Finanzvermögen

¹ Der Gemeinderat führt über jedes Grundstück des Finanzvermögens Buch und legt darüber jährlich Rechnung ab.¹⁾

² Die Grundstücke des Finanzvermögens dürfen höchstens zum Verkehrswert bilanziert werden. Übersteigt der Buchwert den Verkehrswert, so sind zulasten der Laufenden Rechnung entsprechende Abschreibungen vorzunehmen.¹⁾

Artikel 88 Zustellung

Voranschlag und Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindeganzlei bezogen werden. Zudem erfolgt die Zustellung an alle Einwohner und Einwohnerinnen, die dies wünschen.

Artikel 89 Finanzplanung

¹ Der Gemeinderat erstellt zusammen mit dem Schulrat periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

² Der Gemeinderat ist für die Erstellung des Finanzplanes abschliessend verantwortlich. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ bei.

³ Der Finanzplan ist der Offenen Dorfgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 90 Allgemeine Finanzkompetenzen

Gemeinderat und Schulrat sind befugt:²⁾

- a) für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen;
- b) bis zur Höhe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen;
- c) bis zur Höhe der von der Offenen Dorfgemeinde mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

Artikel 91 Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

¹ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 31. Mai 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008

²⁾ Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 5. Juni 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008

² Übersteigt ein Zusatzkredit zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag gemäss Artikel 16 Buchstabe e) oder f), bleibt die Offene Dorfgemeinde für die Kreditbewilligung zuständig.

³ Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen. Bei Kreditüberschreitungen hat der Gemeinderat die Offene Dorfgemeinde zu orientieren.

⁴ Kreditübertretungen sind der Offenen Dorfgemeinde an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Absatz 1 und 4 gelten für den Schulrat sinngemäss.¹⁾

Artikel 92 Anpassung der festen Beträge

¹ Die in dieser Gemeindeordnung aufgeführten festen Frankenbeträge können alle fünf Jahre entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Sie beruhen auf einem Indexstand per Mai 1993 (100 Punkte) und sind jeweils auf den 1. Januar dem Indexstand per November anzupassen.

² Der Gemeinderat berechnet die Anpassung, rundet die Beträge auf Franken 500.– auf oder ab und legt sie der Offenen Dorfgemeinde bei der Rechnungsablage zur Genehmigung vor.

4. Kapitel: **Aufsicht und Rechtsschutz**

Artikel 93 Aufsicht a) Aufsichtsrecht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Einwohnergemeinden aus.

² Im Rahmen der Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung obliegt die Aufsicht dem Gemeinderat.

³ Das Gemeindeorgan, welches gemäss Artikel 72 ff. eine Kommission eingesetzt hat, übt die Aufsicht über diese aus.

Artikel 94 b) Beschwerden

Aufsichtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾ eingereicht werden.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 5. Juni 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008

²⁾ RB 3.2512

1.11

(Aug. 2009)

Artikel 95 Rechtsmittel a) Verwaltungsbeschwerde

¹ Verfügungen der Wasserkommission können innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat mittels Beschwerde angefochten werden.¹⁾

^{1 bis} Verfügungen des professionellen Sozialrates können innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung beim regionalen Sozialrat mittels Beschwerde angefochten werden.¹⁾

² Die Rechtsmittel der Eltern, Schüler und Schülerinnen sowie der Lehrpersonen richten sich nach Artikel 112 f. der Schulordnung des Kantons Uri.

³ Verfügungen und Rechtsmittelentscheide des Gemeinderates können innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

⁴ Die übrigen Beschwerden richten sich nach der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) vorbehaltenen besonderen Gesetzgebung der Einwohnergemeinde.

Artikel 96 b) Verfahren

Für das Verfahren vor dem Gemeinderat und den Vollzug gelten die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

5. Kapitel: **Gebühren**

Artikel 97 a) Grundsatz

¹ Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe a) bis d) können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsgebühren, Rechtspflegegebühren und Benützungsgebühren erheben.

² Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung³⁾ sind sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen. Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontrollinstanz.

Artikel 98 b) Reglement

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze und die Parteientschädigungen in einem Reglement fest.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 5. Juni 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008

²⁾ RB 2.2345

³⁾ RB 3.2512

6. Kapitel: **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Artikel 99 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts findet sich im Anhang, welcher Bestandteil dieser Gemeindeordnung ist.

Artikel 100 Übergangsbestimmungen

¹ Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

² Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Gemeindeordnung.

Artikel 101 Änderung übergeordneten Rechts

¹ Bei Änderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.

² Der Gemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Artikel 102 Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung wird durch die Offene Dorfgemeinde erlassen.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁾

Im Namen der Offenen Dorfgemeinde Altdorf

Hansjörg Felber, Gemeindepräsident

Markus Wittum, Gemeindegeschreiber

¹⁾ Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Organisation der Einwohnergemeinde-Verwaltung Altdorf vom 03.10.1914
2. Reglement für die Gemeindebeamten von Altdorf vom 07.12.1924
3. Reglement über den Musikdirektor der Gemeinde Altdorf vom 19.12.1909
4. Reglement über den Musiklehrer in der Gemeinde Altdorf vom 18.01.1920
5. Reglement für das Betreibungsamt vom 04.10.1903
6. Reglement für den Turnlehrer an den Gemeindeschulen von Altdorf vom 10.04.1921
7. Verordnung für die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Altdorf vom 01.12.1972
8. Verordnung über die Zuständigkeit des Fürsorgerates im Fürsorge- und Vormundschaftswesen vom 27.11.1986
9. Wahl- und Abstimmungsordnung der Einwohnergemeinde Altdorf vom 29.11.1990
10. Verordnung über die Zuständigkeitsordnung im Finanzbereich vom 13.06.1991

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Dekret betreffend Ausscheidung der Gemeinde Altdorf in eine Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinde und Organisation derselben vom 16.02.1913

Artikel 9, 11 und 12

aufgehoben

2. Wasserversorgungsreglement vom 21.10.1969

Artikel 9 Absatz 2 und 3

aufgehoben

1.11

(Oktober 1997)

Artikel 10 Absatz 1, 2 und 6 und Marginale neu «Die Wasserkommission»

¹ Die Wasserkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und vier Mitgliedern. Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören. Wahl und Amtsdauer richten sich nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Wasserkommission.

² Die Wasserkommission ist das oberste leitende Organ. Sie vertritt die Wasserversorgung Altdorf nach aussen.

⁶ Es gelten für sie die Finanzkompetenzen gemäss Artikel 90, 91 und 58 Buchstabe f) der Gemeindeordnung.

3. Verordnung über die Wasserkommission vom 09.06.1994

Artikel 2 Absatz 2

Der Ausdruck «Gemeindeversammlung» wird ersetzt durch «Offene Dorfgemeinde».

Artikel 5

Für die Wasserkommission gelten die Finanzkompetenzen gemäss Artikel 90, 91 und 58 Buchstabe f) der Gemeindeordnung.

4. Kanalisationsreglement vom 29.11.1960

Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 und 6

Der Ausdruck «Gemeindeversammlung» wird ersetzt durch «Offene Dorfgemeinde».

5. Dienst- und Besoldungsverordnung für die Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Altdorf vom 05.05.1981

Artikel 1 Absatz 4

aufgehoben

6. Feuerpolizeiordnung vom 25.11.1982

Artikel 9

Die Verfügungen der Feuerschaukommission können innert zwanzig Tagen durch Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

7. Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Altdorf vom 24.11.1988

Artikel 8 Absatz 1 und 2

¹ Verfügungen der Kurtaxenkommission über den Vollzug des Kurtaxenreglements können innert zwanzig Tagen beim Gemeinderat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.¹⁾

8. Bau- und Zonenordnung vom 21.10.1991

Artikel 4 und Marginale

Der Ausdruck «Gemeindeversammlung» wird ersetzt durch «Offene Dorfgemeinde».

Artikel 6 Absatz 2

Der Ausdruck «Gemeindeversammlung» wird ersetzt durch «Offene Dorfgemeinde».

Artikel 10 Absatz 1

¹ Die Einsprache ist bei der Baukommission innert zwanzig Tagen seit der Publikation im Amtsblatt einzureichen.

Artikel 120 Absatz 7

Der Ausdruck «Gemeindeversammlung» wird ersetzt durch «Offene Dorfgemeinde».

1) RB 2.2345

1.11

(Oktober 1997)

Artikel 132 Absatz 1 und 2

¹ Gegen alle Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innert zwanzig Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden, soweit die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ nichts anderes vorsieht. Das Beschwerderecht ist auch gegen Bussenverfügungen gegeben (Art. 40 Abs. 2 BauG).

² Gegen alle Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann vom Betroffenen innert zwanzig Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden (Art. 7 Abs. 2 BauG).

1) RB 2.2345

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Kapitel: Geltungsbereich	1
2. Kapitel: Organisation	
1. Abschnitt: <i>Organe</i>	2
2. Abschnitt: <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	
Stimm- und Wahlrecht	3
Unvereinbarkeiten	4
Verwandtenausschluss	5
Ausstand	6
Beschlussfähigkeit	7
Beschlussfassung	8
Amsdauer und -antritt	9
Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen	10
Amtszwang	11
Öffentlichkeit	12
Amtsgeheimnis	13
3. Abschnitt: <i>Gemeindeversammlung</i>	
Begriff	14
Offene Dorfgemeinde	
a) Zuständigkeit	15
b) Abstimmungen	16
c) Wahlen	17
d) Einberufung	18
e) Auskündigung	19
f) Vorsitz	20
g) Protokoll	21
h) Auszählung der Stimmen	22
i) Verhandlung	23
k) Antragsrecht	24
l) Anfragerecht	25
m) Vorschlagsrecht	26
n) Abstimmungs- und Wahlarten	27
o) Abstimmungsverfahren	28
p) Wahlverfahren	29
q) Auszählung	30
	31

1.11

(Aug. 2009)

	Artikel
Urnenabstimmungen und -wahlen	
a) Abstimmungen	31
b) Wahlen	32
c) Verfahren	33
d) Urnenbüro	34
4. Abschnitt: <i>Gemeinderat</i>	
Zusammensetzung	35
Zuständigkeit	36
Stellung	37
Befugnisse	
a) im Allgemeinen	38
b) Übertragung	39
Ressortbildung	
a) im Allgemeinen	40
b) Aufgaben	41
Kollegium, Zirkularbeschlüsse	42
Informationspflicht	43
Das Gemeindepräsidium	
a) Stellung	44
b) Präsidialverfügung	45
Sitzungen	
a) Einberufung	46
b) Teilnahmepflicht	47
c) Protokoll	48
Verhandlung	
a) Verhandlungsgegenstände	49
b) Grundlagen	50
c) Berichterstattung und Umfrage	51
d) Anträge	52
e) Abstimmungen und Wahlen	53
f) Rückkommen	54
Weisungen	55
5. Abschnitt: <i>Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialrat</i>	56
Aufgaben	57
Professioneller Sozialdienst	58
Vertragsabschluss	59
Aufgehoben	60

	Artikel
6. Abschnitt: <i>Schulrat</i>	
Zusammensetzung	61
Zuständigkeit	62
Befugnisse	63
Verweis	64
7. Abschnitt: <i>Rechnungsprüfungskommission</i>	
Zusammensetzung	65
Zuständigkeit	66
Befugnisse	
a) als Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan	67
b) als Finanzberatungsorgan	68
Einsichtsrecht	69
Verweis	70
8. Abschnitt: <i>Baukommission und Wasserkommission</i>	
Verweis	71
9. Abschnitt: <i>Kommissionen</i>	
Einsetzung	72
Zusammensetzung	73
Aufgaben	74
Verweis	75
3. Kapitel: Finanzordnung	
Grundsätze des Finanzhaushalts	76
Übergeordnetes Recht	77
Gemeindevermögen	78
Begriffe	
a) Gebundene und neue Ausgaben	79
b) Vorfinanzierungen	80
c) Kreditarten	81
d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	82
Voranschlag und Steuerfuss	
a) Voranschlag	83
b) Steuerfuss	84
c) Zeitpunkt der Festsetzung	85
Rechnung	86
Grundstücke im Finanzvermögen	87
Zustellung	88
Finanzplanung	89
Allgemeine Finanzkompetenzen	90

1.11

(Aug. 2009)

	Artikel
Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen	91
Anpassung der festen Beträge	92
4. Kapitel: Aufsicht und Rechtsschutz	
Aufsicht	
a) Aufsichtsrecht	93
b) Beschwerden	94
Rechtsmittel	
a) Verwaltungsbeschwerde	95
b) Verfahren	96
5. Kapitel: Gebühren	
a) Grundsatz	97
b) Reglement	98
6. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	99
Übergangsbestimmungen	100
Änderung übergeordneten Rechts	101
Inkrafttreten	102